

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/019/25

öffentlich

Gesellschafterbeschluss der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH zur Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD

Erstellungsdatum: 10.03.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

03.04.2025 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

08.05.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg ist gemäß § 18 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

In Anlehnung an den Nichtanwendungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wird die Gesellschaft ab dem 01.01.2025 von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Unternehmen wegen unmittelbarer Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 (CSRD- Corporate Sustainability Reporting Directive) befreit.“

Erarbeitet durch:	Rosenau, Heike	<i>gez. Heike Rosenau 12.03.2025</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	AR-Vorsitzender Wowi GmbH GF-Wowi GmbH	<i>gez. S. Petrusch 18/03/25</i> <i>gez. Breuel 13/03/25</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement	<i>gez. H. Rode 13.3.25</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 19.03.25</i>

Sachverhalt:

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (ED) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 sieht eine Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), Drittes Buch, vor. Hiervon betroffen ist auch die Regelung des § 289b HGB, die festlegt, welche Unternehmen die neuen Nachhaltigkeitsvorgaben anwenden müssen. Die entsprechende Berichterstattung hat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen des Lageberichts zu erfolgen.

Gemäß § 289b Abs. 1 HGB unterliegen aktuell diejenigen Unternehmen der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung), die kapitalmarktorientiert und nach § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB groß sind sowie mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen.

Zahlreiche kommunale Unternehmen würden allein aufgrund der Verweise im jeweiligen Kommunalrecht der Bundesländer, so auch in Sachsen-Anhalt durch § 133 Abs.1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, obwohl dies nach den zugrundeliegenden Richtlinienvorgaben gar nicht beabsichtigt war.

Um nicht auch die mittleren, kleinen und kleinsten nicht kapitalmarktorientierten kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten und damit - ungewollt – über Gebühr zu belasten, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Anpassung der Verweisungsnormen in § 133 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA beabsichtigt.

Da die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kann aber momentan noch keine konkrete zielgerichtete Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnorm vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt einen Nichtanwendungserlass zur kurzfristigen Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Unternehmen wegen unmittelbarer Auswirkungen der Umsetzung der CSRD erlassen (Anlage 1).

Da der gültige Gesellschaftsvertrag der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in § 18 Abs. 4 fordert, soll in der Gesellschafterversammlung die im Beschlusstext benannte Befreiung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Erläuterungen

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport 11.02.2025